

BERICHT

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025 und des
Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025**

Amref Health Africa Deutschland gGmbH

Bonn

Nawrot & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Große Neugasse 6 • 50667 Köln • Telefon 0221/20 50 20 • Telefax 0221/20 50 222 • E-Mail: nawrot@nawrot.com
Geschäftsführer: WP StB Dipl.-Kfm. Reiner Streit • StB Angela Schellert
AG Köln HR B 14430

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
1 Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
3 Grundsätzliche Feststellungen	7
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	7
3.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten	9
4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
4.1 Gegenstand der Prüfung	10
4.2 Art und Umfang der Prüfung	10
4.3 Unabhängigkeit	12
5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	13
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
6 Analyse des Jahresabschlusses	17
6.1 Wirtschaftliche Grundlagen	17
7 Schlussbemerkung und Unterzeichnung	18
 <u>Anlagenverzeichnis</u>	 19

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 23. Juli bis 31. Dezember 2025

Anlage III Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Anlage IV Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Anlage V Haftungs- und Verwendungsvorbehalt

Anlage VI Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in
der Fassung vom 1. Januar 2024

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf der Gesellschafterversammlung der

Amref Health Africa Deutschland gGmbH,

Postfach 30 01 08,

53181 Bonn

- im folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt - wurden wir zum Abschlussprüfer für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2024 gewählt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns entsprechend beauftragt, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 gemäß § 317 HGB zu prüfen.

Den Auftrag haben wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW-Prüfungsstandards) durchgeführt. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft handelte es sich für uns um eine Folgeprüfung.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ausgangspunkt und Grundlage unserer Prüfung war der von der Gesellschaft erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025. Da es sich bei der Gesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt, wird diese freiwillig nach § 316 HGB geprüft.

Über die im Monat April 2026 mit Unterbrechungen durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses erstatten wir den nachstehenden Bericht. Den Prüfungsbericht erstellten wir unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Auftragsgemäß haben wir auf die Erweiterung des Prüfungsberichts um einen besonderen Erläuterungsteil verzichtet.

Nach § 317 Abs. 4a HGB hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Geschäftsführung hat uns die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht und die Vollständigkeit des Jahresabschlusses in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Auskünfte erteilen

Herr Ralph Achenbach, Geschäftsführer
Herr Ulrich Gold, Leitung Finanzen & Verwaltung.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amref Health Africa Deutschland gGmbH, Bonn:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Amref Health Africa Deutschland gGmbH, Bonn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 23. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Amref Health Africa Deutschland gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeut-

same Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 27. April 2026

Nawrot & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Streit
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung gewonnen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung in Jahresabschluss und Lagebericht halten wir für zutreffend.

3.1.1 Kernaussagen des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Geschäftsführung enthält nach unserer Einschätzung folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Die Gesellschaft wurde in 2024 als deutsche Repräsentanz der 1957 in Kenia gegründeten Nichtregierungsorganisation Amref Health Africa (AHAf) gegründet und hat im Berichtsjahr 2025 ihr erstes Geschäftsjahr absolviert.
- Das abgelaufene Geschäftsjahr diente im Wesentlichen der Schaffung der Voraussetzungen für eine Entfaltung der künftigen Aktivitäten der Gesellschaft in Deutschland.
- Die Gesellschaft wurde im Gründungsjahr durch verlorene Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1.076 TEUR unterstützt.
- Das Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus liquiden Mitteln.
- Das Eigenkapital beträgt 25 TEUR (rd. 5 % der Bilanzsumme).
- Die Gesellschaft sieht die Möglichkeit, durch erfolgreiche Akquise von Privatspenden und Fördermitteln signifikante Unterstützung für die afrikanische Mutterorganisation einwerben zu können.
- Im kommenden Geschäftsjahr wird die Gesellschaft ihre Tätigkeiten im Bereich der Akquise von Spenden und Fördermitteln weiter entfalten.

3.1.2 Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. Die Lagebeurteilung der Geschäftsführung enthält u.E. folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zur künftigen Entwicklung und zu den Risiken der künftigen Entwicklung:

- die gemeinnützige Körperschaft wird voraussichtlich von der allgemeinen Spendenbereitschaft der Verbraucher für den Bereich medizinische Hilfe künftig profitieren;
- die Gesellschaft erhofft, für das Jahr 2026 Spenden im Umfang von rd. 870 TEUR einwerben zu können;
- um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, zusätzlichen personelle Kapazitäten zu schaffen;
- die afrikanische Mutterorganisation hat für die ersten Geschäftsjahre finanzielle Unterstützung zugesagt;
- die Gesellschaft erwartet mittel- und langfristig einen weiterhin steigenden Bedarf an ideeller und materieller medizinischer Hilfe;
- die konsequente Nutzung aller öffentlichkeitswirksamen, meinungsbildenden Instrumente zur Verbesserung der Verbreitung der Anliegen der gGmbH.
- die enge Partnerschaft mit der afrikanischen Mutterorganisation verschafft der Gesellschaft Vorteile in der Bekanntheit und in der Kommunikation mit Spendern und Öffentlichkeit.

3.1.3 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Während unserer Arbeiten haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, über die wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu berichten hätten.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach

- die enge Partnerschaft mit der afrikanischen Mutterorganisation der Gesellschaft Vorteile in der Bekanntheit und in der Kommunikation mit Spendern und Öffentlichkeit verschafft;
- das DZI-Spendensiegel eine präventive Maßnahme zur Vermeidung von Reputationsrisiken darstellt;
- sich die wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik Deutschland auf die Spendenbereitschaft der Industrie und der allgemeinen Bevölkerung auswirkt.

3.1.4 Stellungnahme des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

3.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB hat der Abschlussprüfer über die bei der Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu Feststellungen geführt hätten.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Insbesondere galt es zu beurteilen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei prüften wir auch, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft trägt die Verantwortung für das Rechnungswesen und die dazu eingerichteten internen Kontrollen, die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen und auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gesellschaft über IDW PS 210 hinaus nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sowie der Einhaltung anderer für die Gesellschaft verbindlicher Vorschriften wie z.B. des Steuer-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Devisen-, Subventions- und Transportrechts war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Monat April 2026 durch. Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Unsere Prüfung nahmen wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (IDW-Prüfungsstandards) vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewendeten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes, Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie auf einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems und Risikomanagements der Gesellschaft. Entsprechend den von uns bewerteten inhärenten Risiken und dem daraus erstellten Risikoprofil für den Jahresabschluss haben wir das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ansatz und Bewertung der Vorräte und Forderungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und den von ihr benannten Personen bereitwillig erteilt. Außerdem hat uns die Geschäftsführung durch Abgabe der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen erfasst sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gemacht worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres mit negativer Rückwirkung auf den Abschluss haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

4.3 Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 Abs. 4a HGB).

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Vorjahresabschluss

Die Gesellschaft wurde zum 23. Juli 2024 gegründet. Es liegt für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ein Rumpfgeschäftsjahr vor. Entsprechend besteht kein Vorjahresabschluss für die Gesellschaft.

5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Gesellschaft wird mittels der Standardsoftware der DATEV eG abgewickelt. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird ebenfalls über die DATEV eG selbst vorgenommen. Die Anlagenbuchhaltung wurde unter Verwendung des Programms der DATEV eG, Nürnberg, erstellt.

An Nebenbüchern werden geführt:

Anlagenbuchhaltung,
Kassenbuchhaltung,
Lohn- und Gehaltsbuchhaltung und
Kontokorrentbuchhaltung.

Konten, Journale, Belege und sonstige Buchhaltungsunterlagen standen uns bei der Prüfung unmittelbar zur Verfügung.

Für die Jahresabschlussprüfung haben uns insbesondere die Bestandsnachweise für die Debitoren, die Kreditoren und die Finanzkonten vorgelegen.

Das von der Gesellschaft im Rahmen der Buchführung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Werten der Vorjahresbilanz eröffnet und während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

Wir stellen fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Bei den von uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführten Kontrollen der Buchführung und des Belegwesens ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

5.1.3 Jahresabschluss

5.1.3.1 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gesellschaft erfüllt im Berichtsjahr die Größenordnungsmerkmale des § 267 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 HGB und ist demnach als kleine Kapitalgesellschaft anzusehen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 in der von uns geprüften Form sind diesem Bericht als Anlagen I und II beigelegt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2025 wurde unter Beachtung der Vorschriften der §§ 242 ff. i.V.m. §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Die nach § 265 Abs. 3 HGB vorgeschriebenen Bilanzvermerke hat die Gesellschaft in den Anhang aufgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt (§ 275 Abs. 3 HGB).

5.1.3.2 Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Den von uns geprüften Anhang haben wir diesem Bericht als Anlage III beigelegt.

Hinsichtlich des Ausweises, der Bilanzierung und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die erforderlichen Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen im Anhang vollständig und richtig enthalten.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften bis zu dem am 27. April 2026 erfolgten Abschluss unserer Prüfung nicht eingetreten.

Die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Anhang zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage war nicht erforderlich.

5.1.3.3 Zusammenfassende Feststellung zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

5.1.4 Lagebericht

Der gemäß § 289 HGB erstellte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften, steht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang; die sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens.

Der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft sind nach den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen zutreffend dargestellt; der Bericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Ferner hat unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 S. 2 HGB ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage IV beigelegt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass der Jahresabschluss insgesamt, das heißt als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, die sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtauswirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n.F.).

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Dem Jahresabschluss der Gesellschaft liegen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, lineare Abschreibungen, bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu ihrem Nennwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen in der nach Risikolage ausreichenden Höhe gebildet worden.

Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich zu den jeweiligen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften betreffend Ansatz, Ausweis und Bewertung wie auch der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurden beachtet. Änderungen der im Vorjahr angewandten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sind nicht zu verzeichnen.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage III).

5.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Geschäftsführung hat im Berichtsjahr mit Ausnahme der im Umfang von 1.076 TEUR erzielten verlorenen Zuschüsse von einem Zuschussgeber keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen ergriffen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehabt haben. Sachverhaltsgestaltend sind dabei alle Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht.

6 Analyse des Jahresabschlusses

Zur Vermeidung von Überschneidungen bei den nachfolgenden Ausführungen nach § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB verweisen wir auf Anhang und Lagebericht, die als Anlagen III und IV diesem Bericht beigelegt sind.

6.1 Wirtschaftliche Grundlagen

Der Zweck der gemeinnützigen Körperschaft Amref Health Africa Deutschland gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und die Förderung des Wohlbefindens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch ein Hinarbeiten, dass Gesundheitssysteme von den Menschen vor Ort geleitet werden und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, erreicht.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält in seiner Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns auch davon überzeugt, dass die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres die zuständigen Gremien der Gesellschaft laufend und zutreffend über die wirtschaftliche Entwicklung unterrichtet hat.

7 Schlussbemerkung und Unterzeichnung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 der Amref Health Africa Deutschland gGmbH, Bonn, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor erneut unserer Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Köln, den 27. April 2026

Nawrot & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Streit
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

Anlage I Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage II Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 23. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025

Anlage III Anhang für das Geschäftsjahr 2025

Anlage IV Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Anlage V Haftungs- und Verwendungsvorbehalt

Anlage VI Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in
der Fassung vom 1. Januar 2024

A K T I V A

Anhang	Stand	Stand
Ziffer	31.12.25	31.12.24
	EUR	TEUR

A. Anlagevermögen

(3)

I. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

5,00	7
<u>5,00</u>	<u>7</u>

B. Umlaufvermögen

- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Sonstige Vermögensgegenstände

(4)	315.645,75	1
-----	------------	---

- II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

(5)	138.863,04	56
	<u>454.508,79</u>	<u>57</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

(6)	1.175,04	0
-----	----------	---

455.688,83

64

P A S S I V A

Anhang	Stand	Stand
Ziffer	31.12.25	31.12.24
	EUR	TEUR

A. Eigenkapital

(6)

- I. Gezeichnetes Kapital
II. Jahresüberschuss

25.000,00	25
<u>0,00</u>	<u>0</u>
<u>25.000,00</u>	<u>25</u>

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

(7)	39.191,00	25
-----	-----------	----

C. Verbindlichkeiten

(8)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
2. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
4. Sonstige Verbindlichkeiten

16.444,02	0
<u>44.363,49</u>	<u>0</u>
8.489,83	7
<u>322.200,49</u>	<u>7</u>
<u>391.497,83</u>	<u>14</u>

455.688,83

64

**Amref Health Africa Deutschland gGmbH,
Bonn**
**Ergebnisrechnung
01.01. - 31.12.25**

	Anhang Ziffer	2025 EUR	2024 TEUR
Spenden und andere Zuwendungen	(10)	152.005,20	9
Projektaufwendungen	(11)	154.326,21	26
Bruttoergebnis von Spenden und von anderen Zuwendungen		-2.321,01	-17
Kosten der Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit	(12)	821.490,77	104
Allgemeine Verwaltungskosten	(13)	269.643,40	95
Sonstige betriebliche Erträge	(14)	1.092.906,72	215
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		548,46	1
Sonstige Steuern		0,00	0
Jahresüberschuss		0,00	0

(1) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Amref Health Africa Deutschland gGmbH mit Sitz in Bonn ist unter der HRB-Nr. 29091 im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn registriert. Bei dem Berichtsjahr handelt es sich um das erste Jahr seit Gründung. Die Körperschaft belegt die Ordnungsmäßigkeit ihrer Rechnungslegung durch einen nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Jahresabschluss mit Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang. Der Jahresabschluss wurde nach den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Körperschaft wendet freiwillig die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 2 HGB an.

Satzungsgemäß ist die gGmbH mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und die Förderung des Wohlbefindens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO befasst. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ein darauf hinarbeiten, dass Gesundheitssysteme von den Menschen vor Ort geleitet werden und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, erreicht.

Da die gGmbH satzungsgemäß gemeinnützige/mildtätige Zwecke verfolgt, wurden in der Ergebnisrechnung die Posten „Spenden“ und „Programmaufwendungen“ ergänzt.

(2) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen betreffen Investitionen für EDV-Hardware. Diese wird zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige, lineare Abschreibungen, bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Etwaige, in den Forderungen enthaltenen Risiken wurden bei deren Bewertung berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste. Die Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme mit den notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Ergebnisrechnung wurde nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.

(3) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zu diesem Anhang dargestellt.

(4) Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen sind Forderungen gegen Spender (212 TEUR), Forderungen aus Auszahlungen an Projektpartner (101 TEUR) sowie Forderungen aus anrechenbaren Steuern und Guthaben bei internetbasierten Zahlungsdienstleistern bilanziert. Die in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesenen Forderungen haben sämtlich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

(5) Liquide Mittel

Ausgewiesen werden bei Kreditinstituten unterhaltene Guthaben auf Bankkonten.

(6) Eigenkapital

Die Stammeinlagen der Gesellschaft wurden voll eingezahlt.

(7) Sonstige Rückstellungen

Es handelt sich hauptsächlich um Rückstellungen für am Bilanzstichtag bestehende Kostenabgrenzungen für Personal, Abschluss und noch ausstehende Kostenrechnungen.

(8) Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz unter den Verbindlichkeiten ausgewiesene Posten sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln betrugen zum Bilanzstichtag rd. 44 TEUR. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten aus Umsatz- und Lohnsteuern in Höhe von 11 TEUR und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von 0 TEUR. Außerdem enthalten die sonstigen Verbindlichkeiten solche gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von 1 TEUR, Verbindlichkeiten gegenüber Projekt- und Umsetzungspartnern in Höhe von 310 TEUR für noch zu erbringende Projektleistungen und Mittelverwendungen.

(9) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a) HGB aus Mietverträgen der Gesellschaft belaufen sich auf 0 TEUR p.a. Die Mietaufwendungen des Geschäftsjahres 2026 werden ca. 0 TEUR betragen. Im Übrigen bestehen keine außerbilanziellen Geschäfte.

(10) Spenden und andere Zuwendungen

Die Finanzierung des Projektbereichs erfolgt ausschließlich durch Spenden und andere Zuwendungen.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Spenden	107	9
Zuwendungen (Unternehmen, Stiftungen u.ä.)	45	0
	<u>152</u>	<u>9</u>

(11) Projektaufwendungen

Dieser Posten betrifft im Wesentlichen Vorhaben im Ausland, aufgrund eingegangener vertraglicher und außervertraglicher Verpflichtungen, Aufwendungen für inländische Bildungs- und Pressearbeit.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Satzungsgemäße Projekte in Deutschland (Unternehmen, Stiftungen u.ä.)	40	12
	114	14
	<u>154</u>	<u>26</u>

(12) Kosten der Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

	2025	2024
	TEUR	TEUR
<u>Spendenwerbung</u>		
Personalkosten	285	67
Übrige	536	37
	<u>821</u>	<u>104</u>

(13) Allgemeine Verwaltungskosten

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Personalaufwand	219	55
Abschreibungen	9	1
Übrige allgemeine Verwaltungskosten	42	39
	<u>270</u>	<u>95</u>

(14) Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen Erträge betreffen Erträge aus erhaltenen Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt 1.076 TEUR. Die verlorenen Zuschüsse betreffen Aufwendungen der Gesellschaft für die Errichtung der Betriebsorganisation. Darüber hinaus werden Erstattungen nach AAG in Höhe von 6 TEUR unter dieser Position ausgewiesen.

(15) Personalaufwand, Mitarbeiter

Der Personalaufwand umfasst die direkt von der Geschäftsstelle angestellten Mitarbeiter.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
<u>Personalaufwand</u>		
Löhne und Gehälter	413	111
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	99	23
- davon für Alters- versorgung	(0)	(0)
	<u>512</u>	<u>134</u>
 Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	<u>7</u>	<u>5</u>

(16) Angaben zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen werden zu Bedingungen durchgeführt, wie sie zwischen fremden Dritten üblich sind.

(17) Spendenaufkommen nach IDW-RS HFA 21

Bei einer Spendenbilanzierung nach der vom Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Stellungnahme zu den „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (IDW RS HFA 21) beträgt der Ertrag aus Spendenverbrauch im Berichtsjahr 462 TEUR.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
In der Berichtsperiode		
zugegangene Spenden	462	9
Verbrauch in Vorperioden		
zugegangene Spenden	0	0
Noch nicht verbrauchter		
Spendenzugang der	310	0
Berichtsperiode		
	<u>152</u>	<u>9</u>

Dabei wird die satzungsgemäße Verwendung der Spende als maßgebliches Kriterium für die Ertragsrealisation herangezogen, während für die Gesellschaft der Zugang der Spende ohne Rückzahlungsverpflichtung Kriterium für die Ertragsrealisation ist.

(18) Organe der Gesellschaft

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft war Herr Ralph Achenbach, Bonn, bestimmt.

(19) Vergütung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft verzichtet unter Verweis auf die Regelung in § 286 Abs. 4 HGB, die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Berichtsjahr bekanntzumachen.

(20) Ergebnisverwendung

Es ergibt sich ein Ergebnis in Höhe von 0 EUR und somit weder ein Überschuss noch ein Fehlbetrag.

(21) Nachtragsbericht

Besondere Vorgänge nach dem Abschlussstichtag, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen würden, sind nicht eingetreten. Es wird auf die Risikoberichtserstattung im Lagebericht („externe Risiken“) verwiesen.

Bonn, den 23. April 2026

Amref Health Africa Deutschland gGmbH

Ralph Achenbach

- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen des Geschäftsjahres		Abschreibungen		Buchwert	
	Vortrag 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Vortrag 01.01.2025 EUR	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
II. Sachanlagen	7.709,57	1.928,00	0,00	9.632,57	995,57	8.632,00	0,00	9.627,57	5,00	6.714,00
	7.709,57	1.928,00	0,00	9.632,57	995,57	8.632,00	0,00	9.627,57	5,00	6.714,00
	7.709,57	1.928,00	0,00	9.632,57	995,57	8.632,00	0,00	9.627,57	5,00	6.714,00

1. Andere Anlagen, Betriebs-
und Geschäftsausstattung

1. Einführung und Unternehmensvorstellung

Die Amref Health Africa Deutschland gGmbH wurde im Jahr 2024 gegründet. Als deutsche Repräsentanz der 1957 in Kenia gegründeten Nichtregierungsorganisation Amref Health Africa (AHA) besteht ihre Aufgabe darin, die Aktivitäten der afrikanischen Organisation zur Förderung der Gesundheit in Afrika durch die Akquise von Spenden und Fördermitteln zu unterstützen. Des Weiteren beteiligt sich die Gesellschaft an öffentlichen und politischen Diskursen zu globalen Gesundheitsthemen und bringt dabei die afrikanische Perspektive ein.

Die alleinige Gesellschafterin der Amref Health Africa Deutschland gGmbH ist die Stichting AHA-FMD, eine Stiftung nach niederländischem Recht mit Sitz in Leiden. Die Amref Health Africa Deutschland gGmbH ist beim Amtsgericht Bonn mit dem Handelsregistereintrag Nr. HRB 29091 eingetragen. Sie hat einen Geschäftsführer. Dieser ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Wirtschaftliches Umfeld

Der deutsche Privatspendenmarkt ist nach Gesamtvolumen weltweit der drittgrößte (hinter den USA und dem Vereinigten Königreich). Gemessen an der durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate war er von den weltweit fünf größten Märkten in der jüngsten Vergangenheit jener mit dem dritthöchsten Wachstum. Der Deutsche Spendenrat geht für das Jahr 2025 von einem Spendenaufkommen von insgesamt etwas mehr als 4,65 Milliarden Euro aus. Das sind 9% weniger als im Vergleich zum Vorjahr. Auch ist die Anzahl spendender Menschen im Vergleich zum Vorjahr gesunken, und zwar um ca. 5%. Allerdings setzt sich der vorjährige Trend im Anstieg der Durchschnittsspende weiter fort. So ist die durchschnittliche Höhe von Spenden auf einen neuen Rekordwert von 46 EUR gestiegen. Das sind etwa 3 EUR mehr als im Vorjahr. Vor allem das Alterssegment zwischen 40 und 49-Jahren entwickelt sich dabei entgegengesetzt zum Marktdurchschnitt und verzeichnet ein leichtes Wachstum.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit institutioneller Fördermittel kann festgestellt werden, dass die deutsche Bundesregierung im globalen Vergleich traditionell nur hinter den USA rangiert und die zweitmeisten Mittel für Entwicklungszusammenarbeit verausgabt. Diese Vorreiterrolle hatte sie auch im Unterbereich globale Gesundheit inne. Das Jahr 2025 erlebte allerdings eine Schockwelle in diesem Bereich, die die Schließung der US-Entwicklungsbehörde und damit das Versiegen der entsprechenden Förderquellen beinhaltet ebenso wie Ankündigungen der Bundesregierung zur Kürzung der eigenen Mittel in diesem Bereich.

3. Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bestand im Jahr 2025 weiterhin aus der Schaffung der für die zukünftigen Tätigkeit notwendigen und Strukturen, insbesondere den Auf- und Ausbau der Spendeninfrastruktur und Schnittstellen zum Bankwesen, internen Datenbanken und relevanten Prozessen sowie Testung von Abläufen und Inhalten.

Auf dieser Basis konnte die Gesellschaft auch bereits erfolgreich erste Spender*innen akquirieren und das Spendenaufkommen im Vergleich zum Vorjahr, einem Rumpfgeschäftsjahr, deutlich ausbauen. Leider blieb diese positive Entwicklung aber deutlich unter den erwarteten Planzahlen.

Auch gelang es der Gesellschaft, Zuwendungen von Stiftungen und Unternehmenspartner*innen einzuwerben, um konkrete Projektvorhaben auf dem afrikanischen Kontinent sowie im satzungsgemäßen Bereich auch in Deutschland umzusetzen. Dabei erzielte die Gesellschaft eine Erfolgsquote im Antragswesen von 80%.

Die Projektarbeit im Inland beinhaltet auch den Einsatz für eine effektive Aufklärung zu Fragen des Gesundheitswesens in Afrika und entwicklungspolitische Bildungsarbeit für mehr Solidarität mit den Menschen auf dem afrikanischen Kontinent, welche die Gesellschaft im Jahr 2025 in verschiedenen Formaten umsetzte, bspw. durch sog. „Side Events“ bei Veranstaltungen wie der Hamburg Sustainability Conference oder dem World Health Summit und Teilnahme in Formaten anderer, wie bspw. parlamentarische Abende.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Gesellschaft weiterhin durch Zuschüsse der AHAI unterstützt, die zum Aufbau einer deutschen Fundraising Organisation für AHAI genutzt werden. Die Gesellschaft konnte die erhaltenen ungebundenen Spenden an AHAI in Höhe von 100,6 T€ weitergeben. Wesentlich zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage und zur Absicherung des wirtschaftlichen Ergebnisses waren jedoch die Zuschüsse der AHAI in Höhe von 1.075,6 T€. Im Ergebnis ist das WJ 2025 mit 0,00 € abgeschlossen worden.

Vermögenslage

Die Vermögenslage stellt sich im Rumpfgeschäftsjahr zum 31.12.2025 wie folgt dar:

Im WJ 2025 sind Anlagegüter von 1,9 T€ angeschafft und insgesamt auf Erinnerungswerte abgeschrieben worden (0,0 % der Bilanzsumme; VJ 10,5%).

Das Umlaufvermögen beträgt 454,5 T€ (99,7% der Bilanzsumme; VJ 89,5%), davon sind 138,9 T€ Guthaben bei Kreditinstituten.

Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe von 1,2 T€ aktiv gebildet worden. (0,3%, VJ 0,0%)

Finanzlage

Ziel des Finanzmanagements ist es, sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr termingerecht nachkommen zu können. In der Gründungsphase wird die liquiditätsgerechte Ausstattung der Mittel durch AHAI in Form von Zuschüssen gewährleistet.

Das Eigenkapital beträgt 25 T€ (5% der Bilanzsumme, VJ 36%). Die Rückstellungen betragen 39,2 T€ (9% der Bilanzsumme, VJ 36%), davon für Abschluss, Personal und nachlaufende Kosten 39,2 T€. Die Verbindlichkeiten betragen 375,1 T€ (82% der Bilanzsumme, VJ 21%) und setzen sich aus Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten 16,4 T€ (VJ 2,5 T€), aus kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung 8,5 T€ (4,0 T€) und Lohn- Kirchensteuern, sowie USt 11,3 T€ (VJ 7,1 T€), sowie ggü Gesellschafter 0,8 T€ und aus nicht verbrauchten Zuwendungen der AHAI 44,4 T€ und Projektverbindlichkeiten aus noch offenen Ausgaben für gebundene Spenden von 207,9 T€ zusammen.

Mittelherkunft und -verwendung stellen sich wie folgt dar:

Kassenbestand zum 01.01.2025	56,2
Jahresergebnis	0,0
+ Abschreibungen	8,6
+ Rückstellungen	38,4
- Forderungen, Vorauszahlungen	-(314,6)
+ Verbindlichkeiten	364,1
CashFlow aus Geschäftstätigkeit	67,2
- Investitionen	-1,93
CashFlow aus Investitionstätigkeit	-1,93
+ Bankverbindlichkeiten	16,4
CashFlow aus Finanzierung	16,4
Kassenbestand zum 31.12.2025	138,8

(Angaben in T€)

5. Chancen und Risiken

Der deutsche Spendenmarkt und die Verfügbarkeit institutioneller Förderungsmittel bleibt trotz der rückläufigen Entwicklung nach wie vor auf einem im globalen Vergleich hohen Niveau und eröffnet der Gesellschaft weiterhin einige Möglichkeiten, durch erfolgreiche Akquise von Privatspenden und Fördermitteln signifikante finanzielle Unterstützung für die afrikanische Mutterorganisation einzuwerben. Auch wenn der deutsche Markt aufgrund der Vielzahl von mitbewerbenden Nichtregierungsorganisationen zunehmend als gesättigt bezeichnet werden kann, hat die Amref Health Africa Deutschland gGmbH als Alleinstellungsmerkmal, dass sie eine Organisation aus dem Globalen Süden vertritt. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der kolonialen Geschichte Deutschlands und den aktuellen Bemühungen dazu, diese aufzuarbeiten und koloniale Kontinuitäten zu beenden, relevant. Anders als bei den Mitbewerbern fallen bei AHA strategische Entscheidungen zur Mittelverwendung auf Basis lokaler Expertise und werden von lokalen Fachkräften umgesetzt – und nicht auf Basis von Konzepten, die weit entfernt in deutschen Organisationszentralen entwickelt wurden und möglicherweise von entsandten Mitarbeitenden ohne Einbindung in die Gemeinschaften vor Ort umgesetzt werden sollen. Wenn es der Gesellschaft gelingt, die daraus resultierenden Vorteile in den Bereichen Effektivität und Effizienz zu kommunizieren, wird sich hieraus ein Wettbewerbsvorteil ergeben.

Nichtsdestotrotz ist der Spendenmarkt an sich immer einer gewissen Volatilität unterlegen. Geringere Reallöhne in Deutschland durch, beispielsweise, höhere Inflation, oder auch gefühlter Pessimismus bei möglicherweise schlechten Wirtschaftsprognosen könnten zum weiteren Rückgang bzw. einer Stagnation des Gesamtspendenvolumens führen. Selbst bei gleichbleibendem Gesamtvolumen könnten zunehmende Verschiebungen in der medialen Aufmerksamkeit dazu führen, dass der Unterstützung für den afrikanischen Kontinent weniger hohe Bedeutung zugemessen wird, was sich insgesamt als Risiko für die Gesellschaft herausstellen könnte.

Da ein Großteil der Aktivitäten im Bereich der Spendenakquise von externen Agenturen durchgeführt wird, besteht in der Verfügbarkeit dieser Agenturen ein gewisses Risiko.

Für die Aufbauphase der ersten Geschäftsjahre hat die afrikanische Mutterorganisation finanzielle Unterstützung zugesagt, welche die Auswirkungen dieser Risiken für die Gesellschaft, sollten sie eintreten und nicht anderweitig kompensiert werden, minimiert.

6. Prognosebericht

Im kommenden Geschäftsjahr wird die Gesellschaft ihre Tätigkeiten im Bereich der Akquise von Spenden und Fördermitteln weiter ausbauen. Durch gezielte Kampagnen auf zusätzlichen Fundraising-Kanälen erhofft die Gesellschaft, innerhalb des Geschäftsjahres 2026 ca. 870 T€ an Mitteln einzuwerben. Die Mitarbeitendenzahl von derzeit fünf Mitarbeiter*innen zzgl. einer studentischen Hilfskraft wird im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich unverändert bleiben. Dabei ist durch stärkere Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Mitarbeitenden der Muttergesellschaft in Nairobi, vor allem in den Bereichen Fördermittelakquise und Finanzen & Verwaltung, das Erreichen zusätzlicher Effizienzeffekte eingeplant.

Bonn, den 23. April 2026

Amref Health Africa Deutschland gGmbH

Ralph Achenbach

- Geschäftsführer -

Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.